



Teilnehmervertrag

zwischen

BX Digital AG

Talacker 50

8001 Zürich

("BX Digital")

und

("Handelsteilnehmer")

(gemeinsam "**Parteien**")

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Präambel..... | 2 |
| 2. | Vertragsgegenstand und Vertragszweck..... | 2 |
| 3. | Selbstregulierungsorganisation..... | 3 |
| 4. | Zulassung als Handelsteilnehmer..... | 3 |
| 5. | Abwicklung..... | 4 |
| 6. | Verwahrung der DLT-Effekten..... | 5 |
| 7. | Suspendierung und Beendigung der Handelsteilnehmerschaft..... | 5 |
| 8. | Gebühren..... | 5 |
| 9. | Vertraulichkeit und Veröffentlichung der Geschäftsbeziehung zwischen BX Digital und dem Handelsteilnehmer..... | 5 |
| 10. | Auslagerungen..... | 6 |
| 11. | Haftung..... | 6 |
| 12. | Weitere Vereinbarungen..... | 6 |
| 13. | Vertragsänderung..... | 6 |
| 14. | Abtretungsverbot..... | 6 |
| 15. | Behördliche/Gerichtliche Massnahmen..... | 7 |
| 16. | Rechtsverzicht..... | 7 |
| 17. | Datenschutz..... | 7 |
| 18. | Salvatorische Klausel..... | 7 |
| 19. | Laufzeit und Kündigung des Vertrags..... | 7 |
| 20. | Sprache..... | 8 |
| 21. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand..... | 8 |

1. Präambel

- 1.1. BX Digital AG (**BX Digital**) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, die über eine Bewilligung als DLT-Handelssystem gem. Art. 73a Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) verfügt und von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) beaufsichtigt wird.
- 1.2. Das DLT-Handelssystem ermöglicht den Handelsteilnehmern insbesondere den Handel von DLT-Effekten, die an der BX Digital zugelassen sind.
- 1.3. Die Nutzung des DLT-Handelssystems der BX Digital durch den Handelsteilnehmer setzt die Zulassung durch die Regulierungsstelle der BX Digital sowie den Abschluss des vorliegenden Teilnehmervertrags voraus.

2. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

2.1. Vertragswerk

- 2.1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Nutzung des von der BX Digital betriebenen DLT-Handelssystems.
- 2.1.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der BX Digital und des Handelsteilnehmers sind in diesem Vertrag und den in Ziff. 2.22.2 genannten Regularien (zusammen das Vertragswerk) festgelegt.
- 2.1.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Vertragswerks, gilt folgende Hierarchie:
 - a) Regularien der BX Digital
 - b) Teilnehmervertrag
- 2.1.4. Die Parteien erklären hiermit, in das Vertragswerk als einheitlichen Vertrag einzutreten. Alle Vertragsbeziehungen werden durch die vorerwähnten Dokumente geregelt und die Parteien anerkennen, dass diese Dokumente zusammen mit deren künftigen Anpassungen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden.
- 2.1.5. Der Handelsteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass BX Digital die Regularien ändern kann. Er erkennt hiermit die jeweils von BX Digital in Kraft gesetzte Fassung der Regularien als massgeblich an und verpflichtet sich, die Regularien in ihrer jeweils anwendbaren Fassung einzuhalten. BX Digital gibt die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt.

2.2. Regularien

- 2.2.1. Der Handelsteilnehmer bestätigt, die Teilnehmerregularien (insbesondere das Teilnehmerreglement), die Handelsregularien (insbesondere das Handelsreglement, die Weisung Handel und die Weisung Marktsteuerung), die Abwicklungsregularien

(insbesondere das Abwicklungsreglement), die Melderegularien (zusammen die **Regularien**) gelesen und verstanden zu haben.

2.2.2. Der Handelsteilnehmer anerkennt die Regularien ausdrücklich als bindend in Bezug auf seine Beziehung zu BX Digital an.

2.2.3. Die Regularien können in ihrer jeweils gültigen Version von der Webseite der BX Digital bezogen werden.

3. Selbstregulierungsorganisation

3.1. Der Handelsteilnehmer bestätigt, die Regularien bezüglich Selbstregulierungsorganisation (insbesondere das Reglement der Regulierungsstelle, das Reglement der Sanktionskommission, das Reglement der Beschwerdeinstanz und das Reglement der Handelsüberwachungsstelle) gelesen und verstanden zu haben.

3.2. Der Handelsteilnehmer anerkennt die Regularien der Selbstregulierungsorganisation ausdrücklich als bindend in Bezug auf seine Beziehung zu den regulatorischen Organen von BX Digital.

3.3. Der Handelsteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass BX Digital die Regularien der Selbstregulierungsorganisation einseitig abändern kann. Er erkennt hiermit die jeweils von BX Digital und den regulatorischen Organen in Kraft gesetzte Fassung der Regularien der Selbstregulierungsorganisation als massgeblich an und verpflichtet sich, die Regularien der Selbstregulierungsorganisation in ihrer jeweils anwendbaren Fassung einzuhalten.

3.4. Der Handelsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass BX Digital die Selbstregulierungsorganisation an die BX Swiss AG (**BX Swiss**) ausgelagert hat.

4. Zulassung als Handelsteilnehmer

4.1. Der Handelsteilnehmer bestätigt, dass er die Anforderungen sowie die Voraussetzungen, die in den Teilnehmerregularien festgelegt sind, zu Beginn und für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses erfüllt.

4.2. Der Handelsteilnehmer bestätigt insbesondere, über eine entsprechende Bewilligung der FINMA oder einer ausländischen Behörde zu verfügen.

4.3. Der Handelsteilnehmer bestätigt, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch diejenigen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (**Geldwäschereigesetz**) einzuhalten und sie während der ganzen Dauer seiner Handelsteilnehmerschaft einzuhalten.

5. Abwicklung

- 5.1. Der Handelsteilnehmer verpflichtet sich gegenüber BX Digital die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Anbindung an das Handelssystem der BX Digital; und
 - b) die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Anbindung an das Abwicklungssystem der BX Digital.
- 5.2. Der Handelsteilnehmer verpflichtet sich, eine Ermächtigungserklärung zugunsten der BX Digital und des von ihr eingesetzten akkreditierten Servicebüros zwecks Vornahme von Zahlungsinstruktionen auf dem Swiss Interbank Clearing (**SIC**) System der SNB, betrieben durch SIX Interbank Clearing AG, zwecks Sicherstellung des geldseitigen Settlements von an der BX Digital ausgeführten Handelsgeschäften, dem Gesuch um Zulassung als Handelsteilnehmer beizulegen.
- 5.3. Der verkaufende Handelsteilnehmer (**Verkäufer**) stellt sicher, dass das Verfügungsrecht und die Verfügungsmacht an den DLT-Effekten gemäss den Vorgaben der Abwicklungsregularien übertragen werden kann und gibt hiermit die notwendigen Erklärungen bzw. Anweisungen ab und geht die damit verbundenen Verpflichtungen ein. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags erfolgt die Übertragung des Verfügungsrechts an den DLT-Effekten wie folgt:
- a) Zur Übertragung des Verfügungsrechts (ähnlich wie das Eigentum) an den DLT-Effekten, wird zunächst die Verfügungsmacht (ähnlich wie der Besitz) an den DLT-Effekten vom Verkäufer an die BX Digital übertragen. Die BX Digital erhält die unmittelbare unselbständige Verfügungsmacht an den DLT-Effekten. Das Verfügungsrecht sowie die mittelbare selbständige Verfügungsmacht an den DLT-Effekten verbleiben beim Verkäufer.
 - b) Nach der Übertragung der unmittelbaren unselbständigen Verfügungsmacht an den DLT-Effekten an BX Digital erfolgt die Zahlung des Kaufpreises via SIC-System. Ist diese Zahlung erfolgt, versendet das SIC System eine entsprechende Bestätigung an BX Digital. Gleichzeitig mit erfolgter Zahlung (Zug um Zug) überträgt der Verkäufer die mittelbare selbständige Verfügungsmacht und das uneingeschränkte Verfügungsrecht an den DLT-Effekten an den Käufer.
- 5.4. Die im DvP Smart Contract gehaltenen DLT-Effekten (vgl. Details zur Abwicklung im Abwicklungsreglement) sind absonderbare Depotwerte nach Art. 88 Abs. 1 FinfraG, Art. 37d und Art. 16 Bankengesetz vom 8. November 1934 (**BankG**). Im Falle eines Konkurses der BX Digital werden die im DvP Smart verwahrten DLT-Effekten gemäss Ziff. 17.3 des Abwicklungsreglements abgesondert. BX Digital erwirbt während der Dauer der Abwicklung zu keiner Zeit das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) an den DLT-Effekten.

6. Verwahrung der DLT-Effekten

- 6.1. Der Handelsteilnehmer ist für die Verwahrung der DLT-Effekten sowie des privaten Schlüssels (**Private Keys**) der DLT-Effekten selbst zuständig und verantwortlich.
- 6.2. BX Digital übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf die Verwahrung der DLT-Effekten und/oder des Private Keys der DLT-Effekten.

7. Suspendierung und Beendigung der Handelsteilnehmerschaft

- 7.1. Die Suspendierung und/oder die Beendigung der Handelsteilnehmerschaft erfolgen gemäss den Regularien der BX Digital.
- 7.2. BX Digital haftet nicht für allfällige Schäden im Zusammenhang mit einer Suspendierung und entsprechenden Sperrung des Zugangs zum DLT-Handelssystem und Löschung der Aufträge, sowie weiteren Folgen einer Suspendierung.

8. Gebühren

- 8.1. Der Handelsteilnehmer verpflichtet sich, die Gebühren nach Massgabe von BX Digital und darauf basierenden Ansätzen zu bezahlen.
- 8.2. Es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung und die Gebührenordnung der Meldestelle der BX Digital.

9. Vertraulichkeit und Veröffentlichung der Geschäftsbeziehung zwischen BX Digital und dem Handelsteilnehmer

- 9.1. BX Digital untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten betreffend die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer.
- 9.2. BX Digital hat diverse Dienstleistungen an die BX Swiss ausgelagert, so etwa die Ausübung der Selbstregulierung. Zwecks Ausführung Ihrer Tätigkeit und Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber dem Handelsteilnehmer ist die BX Digital berechtigt, alle ihr vom Handelsteilnehmer zur Verfügung gestellten oder von Dritten erlangten Informationen den Handelsteilnehmer betreffend, mit BX Swiss uneingeschränkt zu teilen. Umgekehrt ist die BX Swiss berechtigt, alle ihr vom Handelsteilnehmer zur Verfügung gestellten oder von Dritten erlangten Informationen den Handelsteilnehmer betreffend, mit der BX Digital uneingeschränkt zu teilen.
- 9.3. Der Handelsteilnehmer berechtigt BX Digital, die Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit offen zu legen, insbesondere berechtigt der Handelsteilnehmer BX Digital zur Veröffentlichung seines Namens auf der Webseite von BX Digital als Handelsteilnehmer des DLT-Handelssystems.
- 9.4. Im Übrigen gelten die anwendbaren Vertraulichkeitsbestimmungen des Teilnehmerreglements.

10. Auslagerungen

Der Handelsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die BX Digital berechtigt ist, Auslagerungen gemäss Teilnehmerreglement vorzunehmen.

11. Haftung

- 11.1. Der Handelsteilnehmer anerkennt die jeweils anwendbaren Haftungsregelungen gemäss diesem Vertrag und den Regularien.
- 11.2. Die BX Digital erfüllt ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Handelsteilnehmer mit der verlangten geschäftsüblichen Sorgfalt und haftet generell nur für Grobfahrlässigkeit und Vorsatz.
- 11.3. Die BX Digital schliesst die Haftung für etwaige Mängel des Handelssystems und des Abwicklungssystems der BX Digital und daraus folgenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aus. Sie haftet insbesondere auch nicht, wenn und soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle aussergewöhnlichen Umstände und Ereignisse ausserhalb des Verantwortungsbereichs und der zumutbaren Kontrolle der BX Digital. Diese aussergewöhnlichen Ereignisse sind unter anderem nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets, Stromunterbrüche, Störungen oder Zusammenbrüche von Informationstechnologie- oder Telekommunikationskanälen, erklärte oder unmittelbar bevorstehende Kriege, Terroranschläge, Naturereignisse, Katastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder aufgrund derer die jeweilige Partei trotz geschäftsüblicher Sorgfalt in seinen Leistungen behindert ist.
- 11.4. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäss dem Teilnehmerreglement.

12. Weitere Vereinbarungen

Die Ausführung von spezifischen Tätigkeiten über das DLT-Handelssystem der BX Digital kann den Abschluss von weiteren vertraglichen Grundlagen zwischen der BX Digital und dem Handelsteilnehmer erfordern. Beispielsweise die Zulassung als Market Maker erfordert die Regelung der spezifischen Rechte und Pflichten in einer zusätzlichen Vereinbarung (**Market Making Agreement**).

13. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien erfolgen.

14. Abtretungsverbot

Mit Ausnahme anders lautender, im Vertragswerk enthaltenen Bestimmungen, ist es jeder Partei untersagt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

15. Behördliche/Gerichtliche Massnahmen

- 15.1. Der Handelsteilnehmer nimmt davon Kenntnis, dass BX Digital etwaigen behördlichen und /oder gerichtlichen Massnahmen Folge zu leisten hat und deshalb verhindert sein kann, den hier vorliegenden Vertrag zu erfüllen. BX Digital trifft für Schäden, die sich hieraus ergeben, keine Haftung, sofern sie mit geschäftsüblicher Sorgfalt gehandelt hat.
- 15.2. Ausländische Handelsteilnehmer sind verpflichtet, BX Digital Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, wenn die FINMA es anordnet (Art. 73c Abs. 2 FinfraG).
- 15.3. Von solchen Massnahmen gibt BX Digital dem Handelsteilnehmer umgehend Kenntnis, soweit ihr dies nicht durch behördliche Anordnung untersagt ist.

16. Rechtsverzicht

Falls eine Partei darauf verzichtet, im Einzelfall ein vertragliches Recht durchzusetzen, so begründet dies keinen Verzicht auf die Durchsetzung des betreffenden Rechts in Zukunft.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien bestätigen die Beachtung der jeweils anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes.
- 17.2. Im Übrigen gelten die Datenschutzregelungen gemäss dem Teilnehmerreglement.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtsgültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthält.

19. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- 19.1. Dieser Vertrag tritt durch Abschluss in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 19.2. Die Parteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 19.3. Die Beendigung der Handelsteilnehmerschaft (Ziff. 7) durch eine der Parteien führt zur gleichzeitigen Beendigung dieses Vertrags. Eine Kündigung dieses Vertrags ist diesfalls nicht erforderlich.

20. Sprache

Dieser Vertrag sowie die weiteren in Ziff. 2.2 erwähnten Dokumente sind in Deutsch und Englisch verfügbar, wobei die Parteien nur eine Sprachversion unterzeichnen. Bei Inkonsistenzen oder möglichen Interpretationsschwierigkeiten zwischen den Sprachfassungen, geht die deutsche Fassung der englischen vor.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen BX Digital und dem Handelsteilnehmer ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechts.

21.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich 1 ausschliesslicher Gerichtsstand.

Ort und Datum

Ort und Datum

BX Digital AG

Ort und Datum

Ort und Datum

BX Digital AG